

## ***Bekanntmachung***

### **Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des Steinbruchs Burglengenfeld**

Die Heidelberg Materials AG, Werk Burglengenfeld, Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld, hat beim Landratsamt Schwandorf die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG zur Erweiterung des Steinbruchs in Burglengenfeld zum Abbau von Ton und Kalkstein mittels Sprengungen beantragt.

Der Abbau soll auf mehreren Flurstücken der Gemarkungen Pottenstetten und Burglengenfeld erfolgen. Die Erweiterung umfasst insgesamt rund 45 Hektar und ist in vier Teilbereiche aufgeteilt. Für die Dauer des Abbaus sind ca. 26 Jahre geplant. Das beantragte Abbauvolumen beträgt 42,0 Mio. t bzw. 16,8 Mio. m<sup>3</sup> Kalkstein und 6,5 Mio. t bzw. 3,61 Mio. m<sup>3</sup> Ton. Nach Abbaubende entsteht in dem ehemaligen Steinbruchareal ein ca. 90 ha großer Grundwassersee mit einem Volumen von ca. 7,6 Mio. m<sup>3</sup>.

Der Plan liegt bei der Stadt Burglengenfeld, Marktplatz 2-6, 93133 Burglengenfeld, Zimmer-Nr. 8, in der Zeit vom **16.12.2024 (Beginn der Auslegung)** bis **27.01.2025 (Ende der Auslegung)** zur Einsicht aus.

Zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen, Äußerungen oder Fragen bei der Stadt Burglengenfeld, Marktplatz 2-6, 93133 Burglengenfeld oder beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist Stellungnahmen zum Vorhaben bei der Stadt Burglengenfeld oder beim Landratsamt Schwandorf abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für die Stellungnahme von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

**Die Einwendungsfrist beginnt am 28.01.2025 und endet am 27.02.2025.**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Erscheint ein Beteiligter nicht zu dem Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit den Antragsunterlagen, bestehend aus Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzbeitrag und Unterlagen zur FFH-Vorprüfung samt Anlagen, wurde auch ein UVP-Bericht vorgelegt. Das Vorhaben stellt gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr) und Nr. 13.18.1 (wasserwirtschaftliches Vorhaben mit Ausbau eines Gewässers soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind) dar.

Die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, gemäß Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des UVPG ist das

Vorhaben UVP-pflichtig. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher darauf hingewiesen, dass

- das Landratsamt Schwandorf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch für die Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständig ist,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Unterlagen und Informationen und den UVP-Bericht enthalten,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG darstellt.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet zugänglich gemacht unter

<https://share.landkreis-schwandorf.de/s/eQXJmsKZK4jStWW>

sowie nach § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des UVP-Portals unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Burglengenfeld zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt *Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)* das ebenfalls öffentlich ausliegt.